

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 06/0363
422 - Kindertagesstätten			Datum: 20.10.2006
Bearb.	: Frau Gattermann, Sabine	Tel.: 116	öffentlich
Az.	:		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

**Ausschuss für junge Menschen
Stadtvertretung**

**01.11.2006
21.11.2006**

Anpassung der Förderrichtlinien zur Betriebskostenfinanzierung von Kindertageseinrichtungen nichtstädtischer Träger

Beschlussvorschlag

Die Stadt Norderstedt beschließt, die Betriebskosten von Kindertrageeinrichtungen nichtstädtischer Träger nach allgemeinen Förderrichtlinien in der Fassung der Anlage 1 zu fördern. Die genannten Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft und finden auf alle Träger Anwendung, die das Vertragsangebot der Stadt Norderstedt gemäß § 25 Abs.4 Ki-TaG ablehnen.

Sachverhalt

§ 25 Abs. 4 Satz 2 des Kindertagesstättengesetzes Schleswig-Holstein (KiTaG) sieht vor, dass die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe u. die Standortgemeinde für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen schriftliche Vereinbarungen über die Finanzierung abschließen.

In Erfüllung des gesetzlichen Auftrages hat die Stadt seit 01.01.2001 mit allen Trägern Finanzierungsverträge geschlossen. Die z.Zt. gültigen Finanzierungsverträge enden mit Ablauf des 31.12.2006. Für die Jahre 2007 - 2011 sind im Grundsatz neue Vertragsbedingungen mit den Trägern ausgehandelt. Es ist allerdings nicht sicher, ob es mit allen Trägern zu einem Vertragsabschluss kommt.

Für den nicht auszuschließenden Fall, dass die Betriebskostenförderung vertraglich nicht mit allen Trägern geregelt werden kann, ist es erforderlich, die z.Zt. gültige Fassung der Förderrichtlinien vom 15.12.2005 zu aktualisieren, da sich sonst für einige Träger finanzielle Vorteile gegenüber anderen Träger ergeben würden, wenn sie einen Antrag auf Förderung nach den derzeit gültigen Förderrichtlinien stellen. Daher ist der Inhalt der Förderrichtlinien den ausgehandelten vertraglichen Regelung im wesentlichen angenähert worden, um:

- das vorhandenen Betreuungsangebots sicher zu stellen
- weitgehend vergleichbarer Förderbedingungen im Stadtgebiet zu erreichen
- die Kostenentwicklung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zu steuern
- die vertraglichen Regelung durch einige Nachteile der Richtlinie zu bevorzugen.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen nach dem KiTaG lässt sich folgendes anmerken:

Grundsätzlich sieht § 25 Abs. 4 KiTaG den Abschluss von Verträgen vor. Das Gesetz sagt allerdings nicht, was geschehen soll, wenn eine vertragliche Vereinbarung nicht zustande kommt. Die Standortgemeinde ist dann allerdings nicht zu einer Restkostenfinanzierung der Einrichtungen nichtstädtischer Träger verpflichtet. Das ergibt sich als Umkehrschluss aus § 25 Abs. 4 Satz 1 KiTaG. Gerade in Zeiten knapper öffentlicher Haushaltsmittel ist die Finanzierung durch Festbeträge eine immer häufiger gewählte Finanzierungsform. Die Betriebskostenförderung mit pauschalen Beträgen ist rechtlich nicht zu beanstanden. Weiter trägt diese Finanzierungsform der Bestimmung des § 9 Abs. 2 KiTaG Rechnung, wonach der Träger bereit u. in der Lage sein muss, angemessene Eigenleistungen zu erbringen.

Daneben steht die Sicherstellungsverantwortung der Gemeinden nach § 8 KiTaG, d.h. sie tragen dafür Verantwortung, dass die im Bedarfsplan vorgesehenen Kindertageseinrichtungen geschaffen u. betrieben werden. Um der Sicherstellungsverantwortung nach § 8 KiTaG gerecht zu werden, ist in § 6 der Absatz 5 beibehalten worden. Ist die Einrichtung eines Trägers trotz der nach den Förderrichtlinien erbrachten Zuschüsse nachweisbar in ihrer Existenz bedroht, wird die Standortgemeinde nach pflichtmäßigem Ermessen eine Einzelfallentscheidung zu treffen haben. Dabei wird sie einerseits ihre eigene Haushaltslage als auch andererseits beispielsweise zu prüfen haben, welche Bedeutung der Einrichtung des Trägers in ihrer besonderen pädagogischen Ausrichtung im Rahmen des Pluralitätsgebots nach § 6 KiTaG iVm § 5 SGB VIII zukommt.

Gemäß § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung iVm § 6 Ziff. 3 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Norderstedt in der geltenden Fassung entscheidet der Fachausschuss „im Rahmen der allgemeinen Grundsätze u. Richtlinien für die Kinder- u. Jugendarbeit“. Er entscheidet nicht über den Erlass der allgemeinen Grundsätze als solche. Die Änderung bzw. Verabschiedung der Förderrichtlinien muss daher durch die Stadtvertretung erfolgen.